

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die bei LEASE-now zusätzlich wählbare Todesfallversicherung

### 1 Grundlagen der Versicherung

#### 1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsschutzes bilden:

- Leasingvertrag zwischen BANK-now AG und Leasingnehmer;
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachstehend AVB);
- subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Der Einfachheit und Verständlichkeit wegen wird darauf verzichtet, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden.

#### 1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen der BANK-now AG als Versicherungsnehmerin und der Schweizerischen National Leben AG (nachfolgend Nationale Suisse) als Versicherer besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag als Ratenabsicherung im Sinne eines Zahlungsschutzes für die vertraglichen Leasingverpflichtungen des Leasingnehmers (auch Versicherte Person).

Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche der Versicherten Person richten sich ausschliesslich gegen Nationale Suisse. Im Versicherungsfall besteht kein Anspruch gegenüber der BANK-now AG.

#### 1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der Versicherten Person bzw. deren Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche bei Tod infolge Krankheit oder Unfall der Versicherten Person abschliessend fest.

### 2 Versicherungsmodalitäten

#### 2.1 Versicherte Personen

Versichert sind erwerbstätige Einzelpersonen, welche den Leasingvertrag mit der BANK-now AG innerhalb des Eintritts- und Endalters abschliessen.

In einem Leasingvertrag können weder mehrere Personen noch Firmen versichert werden.

#### 2.2 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die fakultative Todesfalldeckung der Ratenabsicherung erfolgt durch wahrheitsgetreues Bestätigen, Datieren und Unterzeichnen der Beitrittserklärung durch den Leasingnehmer als Versicherte Person.

#### 2.3 Eintritts- und Endalter

Die Ratenabsicherung für das Risiko Tod beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres und endet spätestens am Tag der Vollendung des 70. Lebensjahres.

#### 2.4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die fakultative Todesfalldeckung beginnt mit Abschluss des Leasingvertrages, frühestens jedoch mit Übergabe des Fahrzeuges.

#### 2.5 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die fakultative Todesfalldeckung endet durch Kündigung der Ratenabsicherung mit Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 6) oder mit Auflösung oder mit ordentlichem Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Leasingvertrages.

Ohne Kündigung, Auflösung oder ordentlichem Ablauf des Leasingvertrages endet der Versicherungsschutz überdies im Todesfall der Versicherten Person, spätestens jedoch bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

### **3 Versicherungsleistungen**

#### **3.1 Anspruch bei Tod**

Nationale Suisse erbringt bei Tod der Versicherten Person infolge Krankheit oder Unfall oder bei amtlich bestätigter Verschollenheit eine einmalige Kapitalleistung im Umfang der Summe aller noch nicht bezahlten Raten gemäss dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Ratenzahlungsplan inkl. Restwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Todesfalls bis zu einem Betrag von max. CHF 100'000 pro Leasingvertrag. Allfällige Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

#### **3.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall**

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei Tod:

- infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, für die die Versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Abschluss des Leasingvertrages ärztliche Behandlung beanspruchte;
- infolge militärischer Einsätze, von Kriegen, Bürgerkriegen, Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn an diesen aktiv teilgenommen wurde;
- infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- infolge Ausübung, dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 30m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA) und Hochseesegeln;
- infolge Luftfahrzeugunfällen gleich welcher Art, ausser wenn der Versicherte sich als einfacher Passagier an Bord eines für die Luftbeförderung zugelassenen Luftfahrzeugs befindet, das einen bei den zivilen Luftfahrtbehörden angemeldeten gewerblichen Flug absolviert;

- infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Abschluss der Ratenabsicherung.

### **4 Begünstigung und Prämienzahlung**

#### **4.1 Begünstigung**

Die Versicherungsleistungen dienen ausschliesslich der Erfüllung von vertraglichen Leasingverpflichtungen der Versicherten Person aus dem Leasingverhältnis und werden ausschliesslich und direkt durch Nationale Suisse an die BANK-now AG als einzige Begünstigte und Leasinggeberin ausgerichtet.

#### **4.2 Prämienzahlung**

Die Versicherungsprämien für die fakultative Todesfalldeckung sind Bestandteil der im Rahmen des Leasingvertrages zahlbaren monatlichen Leasingraten.

Die Versicherte Person erhält keine Überschussbeteiligung.

### **5 Schadenfall**

#### **5.1 Verhalten im Schadenfall**

Ein eingetretener Todesfall ist ohne Verzug telefonisch oder schriftlich der BANK-now AG zu melden.

Die Abwicklung der Todesfälle wird durch Nationale Suisse bzw. einen von ihr beauftragten Dritten sichergestellt, welcher sich mit der anzeigenden Person umgehend in Verbindung setzt und ihr das Schadenformular zur Anmeldung des Todesfalls zustellt. Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

## 5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Es sind zwingend die nachfolgenden Dokumente für die Anspruchsprüfung einzureichen:

- **Ausgefülltes Schadenformular** mit Namen und Vornamen der Versicherten Person, der Nummer des Leasingvertrages sowie Name, Vorname, genaue Anschrift und Unterschrift der Person, die den Schaden anzeigt.
- **Amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis)**, welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der Versicherten Person geführt hat bzw. die amtliche Verschollenheitserklärung.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruches benötigt werden und diese Prüfung eine Leistungspflicht von Nationale Suisse ergibt. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von der Versicherten Person zu tragen.

Nationale Suisse ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Nationale Suisse bzw. der von ihr beauftragte Dritte haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

## 5.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Im Todesfall der Versicherten Person ist über die Umstände und Ursachen des Todesfalles zu informieren und es sind die notwendigen Unterlagen beizubringen.

Wird einer dieser Obliegenheiten nicht nachgekommen, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruches nicht ein und Nationale Suisse ist befugt, die Leistungen zu verweigern.

## 6 Kündigung der Versicherung

Die fakultative Todesfallversicherung kann unabhängig vom Leasingvertrag jederzeit

mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch die Versicherte Person auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist eingeschrieben an die BANK-now AG zu richten

## 7 Besondere Bestimmungen

### 7.1 Rücktrittsrecht

Die Versicherte Person kann die Beitrittserklärung zur Todesfallversicherung innert 7 Tagen nach Unterzeichnung ohne Kostenfolge widerrufen. Dies gilt auch, wenn der Beitritt inzwischen angenommen wurde.

### 7.2 Übertragung an Dritte

Die Versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Nationale Suisse gewisse Geschäftsbereiche oder die Ausführung gewisser Dienstleistungen im Rahmen des Kollektiv-Versicherungsvertrages an beauftragte Dritte auslagern bzw. übertragen kann.

### 7.3 Datenschutz

Nationale Suisse bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei der BANK-now AG oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung nach Vertragsabschluss gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichenden Daten werden von Nationale Suisse bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung und der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Der Versicherte kann jederzeit Mitteilung und Berichtigung einer ihn betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der Versicherten sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

#### **7.4 Mitteilungen und Anzeigen**

Mitteilungen und Anzeigen müssen stets schriftlich erfolgen und werden wirksam, sobald sie der BANK-now AG zugegangen sind.

#### **7.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohn-

sitz der Versicherten Person oder der Versicherungsnehmerin sowie der Sitz der Schweizerischen National Leben AG.

Auf diese AVB findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.